

Konzeptpapier „Saisonarbeiter in der Landwirtschaft im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz“

Einleitung

Die aufgrund des Corona-Infektionsgeschehens am 25. März 2020 verhängten Einreisebeschränkungen für ausländische Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft hatten dazu geführt, dass die notwendigen Arbeitskräfte für die Aussaat, Pflanzarbeiten, Pflege sowie Ernte nicht mehr zur Verfügung standen. Am 2. April 2020 haben BMI und BMEL deshalb ein gemeinsames Konzeptpapier „Saisonarbeiter im Hinblick auf den Gesundheitsschutz [Coronavirus (SARS-CoV-2)]“ erarbeitet.

Das Kernziel der im Konzeptpapier festgelegten Maßnahmen bestand und besteht darin, sowohl der Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Lebensmitteln als auch dem Gesundheits- und Infektionsschutz aller Beteiligten Rechnung zu tragen. Deshalb wurde die Anzahl ausländischer Saisonarbeitskräfte, die in den Monaten April und Mai 2020 einreisen konnten, auf 80.000 Personen beschränkt.

Da der Bedarf an Saisonarbeitskräften für die Landwirtschaft über den Mai hinaus besteht, wurde das Konzeptpapier mit einer Zusatzklärung vom 22. Mai 2020 bis zum 15. Juni 2020 fortgeschrieben und das bisher noch nicht vollständig ausgeschöpfte Kontingent von insgesamt 80.000 ausländischen Saisonarbeitskräften aufrechterhalten. Bis zum 3. Juni 2020 sind inzwischen 38.967 Saisonarbeitskräfte eingereist.

Mit Blick auf den ab 16. Juni 2020 zu erwartenden Wegfall der Beschränkungen bei der Einreise und das aktuelle Infektionsgeschehen wird das Konzeptpapier vom 16. Juni bis 31. Dezember 2020 wie folgt neu gefasst:

Maßnahmen

I. Einreise

Saisonarbeitskräfte aus den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Schengen-Staaten können sowohl auf dem Landweg als auch mit dem Flugzeug ohne die bisherigen Beschränkungen nach Deutschland einreisen. Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten können im Rahmen der geltenden Einreisebestimmungen einreisen.

II. Besondere arbeitsorganisatorische (Hygiene-) Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe:

Das geänderte Infektionsgeschehen und die gelockerten Quarantäneregelungen erfordern Anpassungen der im Konzeptpapier vom 2. April 2020 vorgesehenen Maßnahmen. Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass in den Betrieben und Unterkünften ein Gesundheitsschutz entsprechend der durch die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) konkretisierten Arbeitsschutz-Regeln nach dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard sichergestellt wird. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung. Dies umfasst unter anderem folgende spezielle Infektionsschutzmaßnahmen bei der Arbeitsgestaltung, bei den Sanitärräumen, spezielle Infektionsschutzmaßnahmen für die in der Landwirtschaft Beschäftigten und deren Unterbringung:

- Es gilt der Grundsatz: **Zusammen Arbeiten Zusammen Wohnen.**
- Die Arbeitgeber stellen sicher, dass die Beschäftigten untereinander so wenig wie möglich in Kontakt kommen und die notwendigen Abstände eingehalten werden können. Die Einteilung in feste Teams von Anfang an hilft, das Ausbreitungsrisiko zu minimieren. Die Einteilung von Beschäftigten aus der Umgebung in andere Teams als Beschäftigte, die auf dem Betrieb untergebracht sind, verringert das Ausbreitungsrisiko ebenfalls.
- Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten sollen, soweit wie irgendwie möglich, Sicherheitsabstände von mindestens 1,5 m eingehalten werden. In jedem Fall müssen diese Abstände zwischen den verschiedenen Teams vor Ort eingehalten werden.
- Werden Bereiche in den Unterkünften von mehreren Teams gemeinsam genutzt, z. B. Sanitärräume, Küchen, soll durch organisatorische Maßnahmen geregelt werden, dass Kontakte der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander unterbleiben. Geeignet sind beispielsweise organisatorische Maßnahmen, bei denen die einzelnen Teams zu im Voraus festgelegten unterschiedlichen Zeiten die jeweiligen Bereiche nutzen. Ansonsten müssen die Sicherheitsabstände von mind. 1,5 m eingehalten werden.
- Im Falle einer Erkrankung ist das gesamte Team sofort zu isolieren. Erkrankte Mitarbeiter sind von den anderen getrennt unterzubringen. Die Erkrankung ist dem örtlichen Gesundheitsamt zu melden, wobei der Arbeitgeber die relevanten Informationen bereithält.

Die landwirtschaftlichen Betriebe sollten auf die Expertise der SVLFG als zuständige Berufsgenossenschaft zurückgreifen. Dazu stehen deren Beratungsangebote zur Verfügung, siehe <https://www.svlfg.de/corona-saisonarbeit>.

III. Zusammenarbeit mit den vor Ort zuständigen Behörden

- Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme seiner Saisonarbeitskräfte vor ihrem Beginn bei der örtlichen Gesundheitsbehörde und der Arbeitsschutzbehörde an.
- Die Betriebe haben Vorkehrungen für eine Nachverfolgbarkeit von tätigkeitsbedingten Kontakten im Erkrankungsfall gemäß den jeweiligen regionalen Bestimmungen zu treffen. Neben der Meldung der Saisonarbeitskräfte an die Sozialversicherung sollen die Arbeitgeber in einer gesonderten Liste folgende Daten vorhalten:
 - Name, Heimatadresse und (Mobil-)Telefonnummer der Saisonarbeitskraft.
 - Datum der Ein- und Abreise; bei Abreise der Saisonarbeitskraft ist die Angabe des Reiseziels und ggf. der Adresse erforderlich (Rückkehr in die Heimat oder zu einem anderen Ort, z.B. neuen Arbeitgeber).
 - Angabe, wer in welchen Teams mit wem zusammenarbeitet bzw. wer in der gleichen Unterkunft untergebracht ist.
 - Der Arbeitgeber hat die Angaben der Saisonarbeitskraft vier Wochen nach Abreise der Saisonarbeitskraft zu vernichten.
 - Mit der Unterschrift auf der Liste erklärt die Saisonarbeitskraft zugleich ihr Einverständnis zur Datenerhebung und -verarbeitung.
 - Im Infektionsfall legt der Arbeitgeber diese Liste dem örtlichen Gesundheitsamt vor.
- Die örtlich zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsämter, Arbeitsschutzbehörden) sind für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der vorgegebenen Regelungen verantwortlich.

IV. Weitere Aufgaben der Arbeitgeber

Den Arbeitgebern wird darüber hinaus empfohlen, jeweils in einer für die Saisonarbeitskraft verständlichen Sprache,

- der Saisonarbeitskraft vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland den Arbeitsvertrag sowie einen Vertrag über die vom Arbeitnehmer zu tragenden Nebenkosten (Transport, Unterkunft, Verpflegung) zur Unterzeichnung zu übermitteln,
- der Saisonarbeitskraft vor Einreise Informationen über Lebens- und Arbeitsbedingungen einschließlich Hygienevorschriften zu übermitteln,
- die Saisonarbeitskräfte über entsprechende Beratungsangebote für Saisonarbeitskräfte (Faire Mobilität; Europäischer Verein für Wanderarbeitnehmer) zu informieren und

- ihren Lohnunterlagen einen Nachweis beifügen, dass für die Saisonarbeitnehmer eine (gesetzliche oder private) Krankenversicherung besteht, die Krankenversicherungsschutz für alle medizinisch notwendigen Leistungen bietet.

V. Geltungsdauer

Die vorgenannten Regelungen gelten vom 16. Juni bis einschließlich 31. Dezember 2020. Aktuelle Änderungen des Pandemiegesehens führen zu einer vorzeitigen Beendigung oder Anpassungen der Regelungen.